



KURZ UND BÜNDIG – Nr. 07/2020

10. April 2020

Die Regierung hat in verschiedenen Verordnungen Aufschübe für die Zahlungen der Lohn- und Mehrwertsteuer sowie der Sozialabgaben erlassen.

Im Folgenden die Situation für die nächste Fälligkeit des Mod. F24 am 16.04.2020.

Tourismusbetriebe und damit verbundene Tätigkeiten

Die geschuldete Lohn- und Mehrwertsteuer sowie die Sozialabgaben können **innerhalb 31.05.2020 einmalig oder ab Mai 2020 in max. 5 Raten** jeweils ohne Strafen und Zinsen bezahlt werden.

Betriebe, die ihre Tätigkeit nach dem 31.03.2019 begonnen haben

Die geschuldete Lohn- und Mehrwertsteuer sowie die Sozialabgaben können **innerhalb 30.06.2020 einmalig oder ab Juni 2020 in max. 5 Raten** jeweils ohne Strafen und Zinsen bezahlt werden.

Betriebe mit bis zu 50 Mio. Euro Umsatzerlösen im Jahr 2019

Die geschuldete Lohn- und Mehrwertsteuer sowie die Sozialabgaben können **innerhalb 30.06.2020 einmalig oder ab Juni 2020 in max. 5 Raten** jeweils ohne Strafen und Zinsen bezahlt werden, **wenn der Umsatz im März 2020 im Vergleich zu März 2019 um mind. 33% gesunken ist.**

Betriebe mit mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlösen im Jahr 2019

Die geschuldete Lohn- und Mehrwertsteuer sowie die Sozialabgaben können **innerhalb 30.06.2020 einmalig oder ab Juni 2020 in max. 5 Raten** jeweils ohne Strafen und Zinsen bezahlt werden, **wenn der Umsatz im März 2020 im Vergleich zu März 2019 um mind. 50% gesunken ist.**

WENN SIE DIE MÖGLICHKEIT HABEN, RATEN WIR IHNEN FÜR ALLE OBEN BESCHRIEBENEN FÄLLE DIE ABGABEN INNERHALB 16.04.2020 ZU BEZAHLEN.

Möchten Sie vom Aufschub Gebrauch machen und haben uns dies noch nicht mitgeteilt, bitten wir Sie unseren Sachbearbeiter zu kontaktieren.